

## Sitzungsbericht aus der Gemeinderatssitzung vom 15.09.2009

### 1. Bürgerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

### 2. Bauanträge

#### a) Bauantrag zur Sanierung des Gebäudes Klosterhof 8-12 (Langbau) in 16 Wohnungen mit 10 Garagen und 14 Stellplätzen

Bauamtsleiter Elbs teilt mit:

Das Baugrundstück Klosterhof 8 – 12 liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Klosterhof“ und im Bereich des Neuordnungskonzeptes. Nach dem Stand der Planung muss das Gebäude nicht beseitigt werden. Es hat Missetände und Mängel im Sinne des § 177 BauGB, die durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen beseitigt werden sollen. Beim Gebäude handelt es sich um ein Denkmal.

Der Bauherr beantragt im Gebäude Klosterhof 8 – 12 den Einbau von 16 Wohnungen. Nach Rücksprache mit dem Bauamt sind pro Wohnung ein Stellplatz baurechtlich nachzuweisen. Der Bauherr beantragt 10 Garagen entlang der bestehenden Mauer im Klosterhof. Zusätzlich werden im Klosterhof 14 Stellplätze vor dem Gebäude geplant.

Bei der Gemeinderatsitzung wird Herr Böckle und Herr Architekt Kugel die Planung dem Gemeinderat vorstellen.

Das Bauvorhaben wird nach § 34 Abs. 1 BauBG beurteilt. Das anfallende Oberflächenwasser wird über eine Regenwasserleitung schadlos dem Sulzmoosbach zugeführt.

Beschluss:

1. Die sanierungsbedingte Genehmigung nach § 144 und 145 BauGB zum Bauantrag wird erteilt.
2. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 34 und 36 BauGB zum Bauantrag wird erteilt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Bereich oberhalb der Klostermauer weitere Stellplätze zu planen und hierfür einen Bauantrag zu stellen.

#### b) Bauantrag zum Neubau einer landw. Lagerhalle auf Flst. 450+451, Marsweilerstraße 93/1

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.
2. Das anfallende Regenwasser ist schadlos dem Grundwasser zuzuführen. Eine Einleitung ins gemeindliche Abwassernetz ist nicht zulässig.

### 3. Schulangelegenheiten

#### a) Antrag auf Einrichtung einer Ganztageschule in der Grundschule

Die Schulleiterin, Frau Teumer-Schwaderer, berichtet,

Bereits seit mehreren Jahren existiert an der Klosterwiesenschule ein Ganztagsangebot, das insbesondere von den Eltern der Grundschul Kinder geschätzt und rege in Anspruch genommen wird. So findet bisher an drei Tagen (Montag, Dienstag und Donnerstag) ein Angebot für Mittagessen und Unterricht, Lernangebote oder Betreuung bis 15:00 Uhr statt. Aufgrund dieser Einrichtung erhielt die Klosterwiesenschule Baidt Mittel aus IZBB, mit denen die Aula im Jahr 2004 gebaut werden konnte.

Inzwischen ist der Bedarf weiterhin gewachsen. Viele Eltern wünschen sich eine längere Betreuung (bis 16:00 Uhr) und einen weiteren Nachmittag (Mittwoch).

Das Land Baden-Württemberg richtet Erlass-Ganztagschulen im Grundschulbereich ein. Maximal 40 % der Grundschulen können sich dafür bewerben. Als Erlass-Ganztagschule

erhält die Schule pro eingerichteter Ganztagsgruppe vier zusätzliche Lehrerwochenstunden, mit denen die Ganztagsangebote im Bildungsbereich erheblich ergänzt und gesichert werden können. Nach unserer Schätzung würden vier Gruppen, je eine pro Klassenstufe, eingerichtet werden können. Für die Einrichtung einer Erlass-Ganztages-Grundschule sind die Zustimmung der schulischen Gremien und ein Antrag des Schulträgers bis Anfang November notwendig. Die schulischen Gremien Baidt haben sich bereits mit der Thematik beschäftigt und sowohl die Gesamtlehrerkonferenz als auch die Schulkonferenz haben sich einstimmig für eine Bewerbung um diese Form der offenen Ganztags-Grundschule ausgesprochen. Das Staatl. Schulamt Markdorf unterstützt das Vorhaben ebenfalls.

#### Beschluss:

Der Einrichtung einer Erlass-Ganztages-Grundschule wird zugestimmt.

#### **b) Bericht zur Zukunft der Hauptschule/Werkrealschule**

Bürgermeister Buemann teilt mit:

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 30.07.2009 das Schulgesetz geändert und damit die schulgesetzliche Einführung der Werkrealschule in neuer Form beschlossen.

Seit dem Jahr 2008 fanden mehrere Gespräche zwischen den Schulleitern und den Bürgermeistern der Gemeinden Baidt, Baienfurt und Wolpertschwende statt, um die Möglichkeiten der weitergehenden Zusammenarbeit der Hauptschulen/Werkrealschulen zu erörtern. In der Gemeinderatssitzung am 31.08.2008 wurde der Sachstand zum Thema Werkrealschule neuen Typs vorgestellt. Man war sich einig, den Nachbargemeinden folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

- Einrichtung einer zweizügigen Werkrealschule
- Die Klassen 5,6 und 7 in Baidt
- Die Klasse 8,9 und 10 in Baienfurt

Auch in der Nachbargemeinde Baienfurt wurde das Thema Werkrealschule neuen Typs beraten. Dort wurde beschlossen, den Gemeinden Baidt und Wolpertschwende die gemeinsame Schaffung einer Werkrealschule neuen Typs anzubieten. Aus Sicht der Gemeinde Baienfurt sollen die Klassen 5+6 jeweils einzügig am Wohnort unterrichtet werden und die Schüler ab der Klasse 7 am Standort Baienfurt.

Für die Hauptschule, die Werkrealschule in der neuen Form werden soll, muss der zuständige Schulträger einen Antrag stellen. Das gilt auch dann, wenn es sich um eine Hauptschule „mit Werkrealschule alter Prägung“ handelt. Dem Antrag muss ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss zugrunde liegen. Ist der Schulträger ein Zweckverband, dann muss die Verbandsversammlung die entsprechenden Beschlüsse fassen. Zu beteiligen sind auch die schulischen Gremien, die Schulkonferenz und die Gesamtlehrerkonferenz der betreffenden Schulen. Nach Auskunft des Schulamtes muss der Antrag auf Einrichtung einer Werkrealschule neuen Typs ab dem Schuljahr 2010/2011 bis spätestens 15.12.2009 dem zuständigen Regierungspräsidium vorliegen.

Die Zukunft der Hauptschule/Werkrealschule bzw. die Einrichtung einer Werkrealschule neuen Typs wurde im Gemeinderat sehr kontrovers diskutiert. Die Entscheidung über die weitere Zukunft der Hauptschule Baidt wird in der Gemeinderatssitzung am 06.10.2009 getroffen.

#### **4. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)**

Der Kämmerer, Herr Abele berichtet:

Seit Jahren besteht in der Gemeinde Baidt die Möglichkeit, das Frischwasser, welches ausschließlich zur Bewässerung des Gartens benötigt wird, über einen separaten Wasserzähler zu ermitteln. Bei der über diesen sogenannten Gartenwasserzähler ermittelten Wassermenge müssen für die ersten 20 cbm (Bagatellgrenze) Abwassergebühren bezahlt werden. Nur für den übersteigenden Verbrauch wurden die Abwassergebühren nicht berechnet.

Mit Urteil vom 19. März 2009 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass Abwassersatzungen rechtswidrig sind, welche Abwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab berechnen und eine Bagatellgrenze von 20 cbm für die Absetzung der nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermenge bei Nachweis mittels geeichter Wasserzähler, vorsehen.

Dies bedeutet, dass für die Gartenbewässerung ab dem Jahr 2009 nur die bezogene Frischwassermenge in Rechnung gestellt wird, nicht aber die Abwassergebühr, sofern der Anteil der Gartenbewässerung durch einen geeichten Wasserzähler nachgewiesen wird. Der Zwischenzähler darf nur einem von der Gemeinde zugelassenen Installationsunternehmen eingebaut werden. Der Gartenwasserzähler muss nach erfolgtem Einbau bei der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Brei angemeldet werden.

Der Wassermeister wird anschließend von der Gemeinde informiert, um den Gartenzähler zu verplomben und die Zählerdaten aufzunehmen. Der Gartenwasserzähler unterliegt einer Eichfrist von sechs Jahren, d.h. nach Ablauf von sechs Jahren muss der Zähler ausgetauscht werden. Am Jahresende werden beide Zählerstände (Hauptzähler und Gartenwasserzähler) abgelesen.

Abrechnung des bezogenen Frischwassers erfolgt auf Grundlage des Hauptzählers. Bei Ermittlung der Abwassergebühr wird der Zählerstand des Gartenwasserzählers vom Zählerstand des Hauptzählers in Abzug gebracht. So ist gewährleistet, dass für die Gartenbewässerung keine Abwassergebühr bezahlt werden muss.

Da neben den Anschaffungs- und Installationskosten des Gartenwasserzählers auch eine Verwaltungsgebühr für die Abnahme in Höhe von 25 € erhoben wird, ist diese Investition in der Regel nur dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Verbrauch bei ca. 15-20 m<sup>3</sup> im Jahr liegt.

Da sich die neuere Rechtsprechung auf bestandskräftige Gebührenbescheide nicht auswirkt, kommt der Neufassung der Abwassersatzung erst im kommenden Jahr bei der Abrechnung der Abwassergebühren für das Jahr 2009 Bedeutung zu.

#### Beschluss:

Der Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird zugestimmt.

Der Wortlaut der Änderungssatzung war bereits in der letzten Ausgabe des Amtsblatts abgedruckt.

## **5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)**

Der Kämmerer, Herr Abele, berichtet:

Seit dem Jahr 2005 wird das bisher bundesrechtlich geregelte Erschließungsbeitragsrecht landesgesetzlich geregelt. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat im Dezember 2005 eine neue Erschließungsbeitragssatzung beschlossen, die auf der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg beruht. Eine wesentliche Änderung der damals neu beschlossenen Erschließungsbeitragssatzung war die Absenkung des Mindest-Gemeindeanteils von 10 % am Erschließungsaufwand auf 5 %. Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat in den Erläuterungen zum Satzungsmuster

hierzu zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeindeanteil für die Anbaustraßen und Wohnwege mit Blick auf deren Funktion, die bauliche, gewerbliche oder gleichartige Nutzung von Grundstücken zu ermöglichen einheitlich auf 5 % festgelegt werden könne. Als Begründung wurde aufgeführt, dass die Kommunen bei der Erschließung von Baugebieten finanziell entlastet werden sollten.

Im Sommer 2008 wurde entgegen der Auffassung des Gemeindetages Baden-Württemberg vom Verwaltungsgericht Stuttgart die Auffassung vertreten, die Gemeinde dürfe insbesondere für Anbaustraßen nicht ohne weiteres den gesetzlichen Mindestprozentanteil von 5 % in der Satzung verankern, da die Gemeinde zu einer Abwägung des Anliegernutzens und des Vorteils für die Allgemeinheit verpflichtet sei. Sie müsste gegebenenfalls bei Anbaustraßen die Höhe des Gemeindeanteils staffeln nach Straßentyp und ihrer Verkehrsbedeutung.

Durch Art. 10 Nr. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) wurde § 23 KAG geändert. In Abs. 2 Satz 1 wurde der Gemeindeanteil für Anbaustraßen und Wohnwege gesetzlich verpflichtend auf 5 v. H. festgeschrieben. Ein Ermessen, einen höheren Gemeindeanteil festzulegen, hat die Gemeinde für Anbaustraßen und Wohnwege nicht mehr, sondern nur noch für die übrigen Erschließungsanlagen mit Erhebungsmöglichkeit.

Eine Abwägungsentscheidung, wie vom Verwaltungsgericht Stuttgart gefordert, ist dadurch nicht mehr erforderlich bzw. nicht mehr möglich.

Geändert wurde mit Art. 10 Nr. 9 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts auch die Regelung des § 3 KAG zu den beitragsfähigen Erschließungskosten. Da § 2 Abs. 4 der örtlichen Erschließungsbeitragssatzung den Inhalt des § 35 KAG übernommen hat ist auch § 2 der Erschließungsbeitragssatzung entsprechend anzugleichen und neu zu fassen.

#### Beschluss:

Der Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) wird zugestimmt.

Der Wortlaut der Änderungssatzung war ebenfalls in der letzten Ausgabe des Amtsblatts abgedruckt.

## **6. Bebauungsplan „Mehlisstraße“**

### **- Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung**

Bauamtsleiter Elbs berichtet:

Am 14.12.1999 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schachener Straße, Baienfurter Straße, Mehlisstraße“ beschlossen.

Am 17.01.2000 fand die vorgezogene Bürgerbeteiligung statt. In der Sitzung vom 05.06.2000 hat Herr Architekt Gross drei Planungsvarianten dem Gemeinderat vorgestellt.

Mit Schreiben vom 29.06.2000 wurde den betroffenen Grundstückseigentümern drei Planungsvarianten zugesandt, mit der Bitte, bis zum 28.07.2000 Wünsche, Bedenken oder Anregungen zu den Planungsvarianten vorzubringen. Mit Schreiben vom 30.08.2000 wurde den Träger öffentlicher Belange die drei Planungsvarianten zugesandt, mit der Bitte eine Stellungnahme bis zum 06.10.2000 abzugeben.

In der Sitzung vom 09.01.2001 hat Herr Gross den Bebauungsplanentwurf mit Textteil dem Gemeinderat vorgestellt. Ein Beschluss wurde in dieser Sitzung jedoch nicht gefasst, da die Verwaltung zusammen mit Herrn Gross nochmals das Gespräch mit Herrn Wendelin Jehle, den Eheleuten Bentele und den Eheleuten Späth suchen wollte. Bis zur Gemeinderatsitzung am 13.03.2001 haben die Gespräche stattgefunden, sodass der Gemeinderat in dieser Sitzung die Abwägung der bis dahin eingegangenen Anregungen und Bedenken im Rahmen

der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange vornehmen konnte.

Der Bebauungsplanentwurf beinhaltet die Vorgaben, die der Gemeinderat in seinen vorausgegangenen Beratungen (Empfehlungen zur Verkehrserschließung, Abwasserbeseitigung, Regelungsdichte, Bauplatzabgrenzung, Abwägung vom 13.03.2001 usw.) beschlossen hat.

Die Bürger und Träger öffentlicher Belange wurden erneut im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet. (Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit am 27.08.2008 und die Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 19.02.2009 bis zum 20.03.2009).

Die Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Verwaltung wurden zur Gemeinderatsitzung am 31.03.2009 aufgelistet und beraten. Die vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen wurden in die Planung eingearbeitet und übernommen. Die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit vorhergehender einwöchiger Ankündigung erfolgte vom 15.06.2009 bis zum 14.07.2009. Die Benachrichtigung der Behörden von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB erfolgte am 02.06.2009.

#### Beschluss:

1. Im Rahmen einer gerechten Abwägung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB stimmt der Gemeinderat den vorgetragenen Anregungen und Bedenken im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit folgenden Änderungen zu:  
Es soll untersucht werden, ob ein Teil des Abwassers über die Mehlißstraße zur Schachener Straße geführt werden kann.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Prüf- Ergebnis der Abwägung an die Absender der Stellungnahmen weiterzuleiten
3. Durch die beschlossene Planänderung des Entwurfs wird die Verwaltung beauftragt, den Bebauungsplan erneut öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB) und eine erneute Einholung der Stellungnahmen nach Maßgabe des § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Die Auslegungsfrist wird auf 14 Tage verkürzt. Die Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

#### 7. Bebauungsplan „Mehlißstraße“

- Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB i.V. m. § 74 Abs. 7 LBO

Da der Bebauungsplan erneut öffentlich ausgelegt werden muss, konnte er noch nicht als Satzung beschlossen werden. Der Tagesordnungspunkt wurde daher vertagt.

#### **8. Aufstellung der Vorschlagslisten nach § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht Sigmaringen**

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

Im April 2010 beginnt beim Verwaltungsgericht Sigmaringen die neue 5 Jahre dauernde Amtsperiode der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter. Für den Landkreis Ravensburg sind 37 Personen zu benennen, wobei 1 Beisitzervorschlag aus der Gemeinde Baidt stammen muss. Im Gegensatz zur Wahl der Schöffen bzw. Jugendschöffen können die Vorschläge vom Gemeinderat beschlossen werden, müssen es aber nicht. Nach § 19 VwGO wirken die ehrenamtlichen Richter bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit den gleichen Rechten wie die Berufsrichter mit. Nach § 20 VwGO muss der ehrenamtliche Richter Deutscher sein, das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des

Gerichtsbezirks haben. Nach § 22 VwGO können zu ehrenamtlichen Richtern nicht berufen werden:

- Richter, Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst
- Berufssoldaten
- Rechtsanwälte
- Notare
- Mitglieder des Bundestags der EU sowie der Bundes- oder Landesregierung

Nach § 23 VwGO dürfen die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters ablehnen:

- Geistliche und Religionsdiener
- Schöffen
- Ärzte
- Krankenpfleger
- Hebammen
- Apothekenleiter
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben
- Personen, die 2 Amtsperioden als ehrenamtliche Richter tätig waren.

Ehrenamtliche Richter beim Verwaltungsgericht Sigmaringen werden 2-3 x jährlich zu ganztägigen Kammersitzungen eingeladen.

Es wurden 3 Bürgerinnen und Bürger benannt. Die Verwaltung klärt ab, ob eine dieser Personen bereit ist, sich in die Vorschlagsliste nach § 28 VwGO aufnehmen zu lassen.

## 9. Vergabe der Arbeiten im Rahmen des Konjunkturpakets II

Ortsbaumeister Reich teilt mit:

In der GR-Sitzung vom 31.03.2009 wurde die Fenstererneuerung in der Grundschulerweiterung ( Bildungspauschale) sowie die Fenstererneuerung in Bauhof / Feuerwehrgerätehaus und die Sanierung der Sanitärräume in der Kleinen Turnhalle ( Infrastrukturpauschale) beschlossen.

Laut inzwischen vorliegenden Zuwendungsbescheiden werden die Maßnahmen wie folgt bezuschusst:

### Bildungspauschale:

Fenstererneuerung Grundschulerweiterung:	133.304,-
--	-----------

### Infrastrukturpauschale:

Fenstererneuerung Bauhof / FG-Haus:	14.936,-
-------------------------------------	----------

<u>Sanierung Sanitärbereich Kl. Turnhalle:</u>	<u>34.300,-</u>
--	-----------------

Infrastrukturpauschale gesamt:	49.236,-
--------------------------------	----------

Die volle Höhe der Zuschüsse kann nur abgerufen werden wenn die förderfähigen Investitionsausgaben erreicht werden ( Bildungspauschale 187.600,- , Infrastrukturpauschale : 66.625,-).

Zudem wurde ein Ausgleichsstockantrag für die Fenstererneuerung in der Grundschulerweiterung positiv beschieden mit einem Zuschuss i.H. v. 20.000,- für diese Maßnahme.

Die Arbeiten wurden in Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden beschränkt ausgeschrieben.

Bei der Ausschreibung der Sanierung Sanitärbereich Kleine Turnhalle wurde optional die Umgestaltung des Lehrerbereiches in eine behindertengerechtes WC berücksichtigt. . Die Mehrkosten hierfür belaufen sich auf 21.966,21€ brutto basierend auf dem Angebot des günstigsten Bieters.

Fenstererneuerung Grundschulerweiterung:

Es gingen 5 Angebote aus 6 Anfragen ein. Der günstigste Bieter ist die Firma Bacher aus Mengen mit einem Brutto Angebotspreis von 164.553,20 €

Fenstererneuerung Bauhof / Feuerwehrgerätehaus:

Es gingen 3 Angebote aus 5 Anfragen ein. Der günstigste Bieter ist die Firma Reck aus Baidt mit einem Brutto Angebotspreis von 27.593,72 €

Sanierung Sanitärbereich Kleine Turnhalle:

Es gingen 3 Angebote aus 6 Anfragen ein. Der günstigste Bieter ist die Firma Haußmann aus Baidt mit einem Brutto Angebotspreis von 58.835,98 € ohne behindertengerechten Ausbau und 80.802,19 € inkl. behindertengerechten Ausbau

Beschluss:

- 1.) Der Auftrag zur Fenstererneuerung in der Grundschulerweiterung wird der Fa. Bacher, Mengen zum Preis von 164.553,2 € brutto erteilt.
- 2.) Der Auftrag zur Fenstererneuerung im Bauhof / Feuerwehrgerätehaus wird der Fa. Reck , Baidt zum Preis von 27.593,20 € brutto erteilt.
- 3.) Im Zuge der Sanierung der Sanitärräume Kleine Turnhalle wird der bisherige Lehrerbereich behindertengerecht umgebaut .
- 4.) Der Auftrag zur Sanierung des Sanitärbereiches Kleine Turnhalle einschließlich behindertengerechten Umbau wird der Fa. Haußmann zum Preis von 80.802,19.€ brutto erteilt .

**10. Verschiedenes / Bekanntgaben****a) Weitere Stellplätze im Sperlingweg beim geplanten Pflegeheim**

Ortsbaumeister Reich teilt mit, dass eine Grundstückseigentümerin bereit wäre, eine Fläche von ca. 350 qm für den Bau öffentlicher Stellplätze zur Verfügung zu stellen. Man war sich einig, diese Angelegenheit zunächst in nichtöffentlicher Sitzung vorzubereiten.

**b) Erweiterung von P+M Parkplätzen Riedsenn (Park und Mitnahme)**

Ortsbaumeister Reich stellte verschiedene Planungsvarianten vor. Es wurde beschlossen, weitere 4 Stellplätze anzulegen.

**c) Antrag einer Außenstart- und Außenlandeierlaubnis für Motorschirme und Motorschirmtrikes**

Bevor über diesen Antrag beraten wird, wurde die Verwaltung beauftragt, noch weitere Informationen einzuholen, wie z.B. Erfahrungswerte anderer Gemeinden, mögliche Beeinträchtigungen der Anwohner bzw. ob eine mögliche Erlaubnis auch widerrufen werden kann.

**d) Verlängerung der Zeiten der Straßenbeleuchtung**

Ortsbaumeister Reich teilte mit, dass eine Änderung der Straßenbeleuchtungszeiten nur mit einem hohen Kostenaufwand möglich ist.

An der Sitzung waren bis zu 12 Zuhörerinnen und Zuhörer anwesend.

Vielen Dank für Ihr Kommen.

Walter Plangg, Hauptamtsleiter

